

Antragsteller:

Zurück an:

Stadtverwaltung Wilsdruff
Bauamt
Nossener Straße 20
01723 Wilsdruff

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Schwab
Telefon: 035204 463-316
Telefax: 035204 463-600
E-Mail: post@svwilsdruff.de

Antrag auf Erteilung einer Plakatiererlaubnis

Art der Veranstaltung _____

Datum der Veranstaltung _____

Ort der Veranstaltung _____

Zeitraum der Plakatierung (maximal 4 Wochen) vom _____ bis _____

Anzahl der Plakate _____ Stück Standorte _____

Für die Aufstellung und Entfernung der Plakate ist verantwortlich:

Name, Vorname, Anschrift

Erreichbarkeit (Telefon/Fax)

Von den umseitig genannten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen und sichere deren Beachtung zu.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie umseitige Hinweise! Aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Interesse anderer Antragsteller achten wir auf die strikte Einhaltung dieser Festlegungen.

Hinweise:

- (1) Vor Beginn der Plakatierung müssen die Plakate (**jedes Plakat**) mit den Aufklebern versehen werden. **Auch bei doppelseitig befestigten Plakaten muss auf beiden Seiten ein Aufkleber angebracht werden! Plakate ohne Aufkleber werden kostenpflichtig entfernt!**
- (2) Die Plakate sind in einer Höhe anzubringen, welche den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigt. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Lichtmasten nicht beschädigt werden und eine Demontage jederzeit möglich ist.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass keine Plakate während dem Plakatierungszeitraum zerrissen und kaputt an den Beleuchtungsmasten hängen oder auf dem Boden davor liegen.
- (4) Bei Abnahme der Plakate nach der Veranstaltung müssen alle Drähte und Bänder mit entfernt werden.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Plakatierung entstehen.
- (6) Plakatierungen sind zwei Wochen vor dem Hängezeitraum schriftlich bei der Stadt Wilsdruff zu beantragen!
- (7) Plakate in Signalfarben (signalrot, -gelb, -grün) sind nicht gestattet!
- (8) Die Genehmigung gilt **nur für Straßenbeleuchtungsmasten** der Stadt Wilsdruff. Ein weitergehendes Anbringen von Plakaten ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 der Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) aus sichtbar sind, verboten.
- (9) An Kreuzungs-, und Einmündungsbereichen, sowie Ampelbereichen ist das Plakatieren ebenfalls nicht gestattet. Plakate werden dort kostenpflichtig entfernt.
- (10) Die Plakate sind spätestens am 3. Werktag nach dem genehmigten Zeitraum zu entfernen, ansonsten werden sie kostenpflichtig durch die Stadt beseitigt. Ausnahmen werden nicht mehr zugelassen!
- (11) Für den im gekennzeichneten Bereich der Innenstadt Wilsdruff gilt die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 83 SächsBO (Gestaltungssatzung). Gemäß § 28 Abs. 9 ÖBV sind an Grün- und Freiflächen, Nebengebäuden und sonstigen Nebenanlagen sowie an Gebäuden außerhalb der in Abs. 4 beschriebenen Flächen Werbeanlagen aller Art unzulässig. **In diesem Bereich ist die Plakatierung untersagt.**

Sanierungsgebiet "Stadtkern Wilsdruff" mit Erweiterungsgebiet

